

Gesellschaftsvertrag

Die in der Anlage 1 aufgeführten Personen errichten eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR). Die Anlage 1 wird Bestandteil dieses Vertrags:

Die Gesellschaft wird unter der Bezeichnung geführt:

Bürger-Sonnen-Kraftwerk Kesseltal GbR

§ 1 Sitz und Gegenstand der Gesellschaft

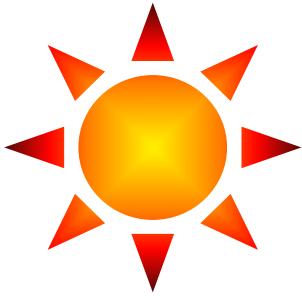
1. Der Sitz der Gesellschaft ist Bissingen. Die Postanschrift ist die Anschrift des ersten geschäftsführenden Gesellschafters (1. Vorsitzender).
2. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, mit Hilfe von Photovoltaik-Anlagen auf Grundstücken im Gemeindegebiet Strom zu erzeugen und gegen eine Vergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen des EEG vom 21.07.2004 in das öffentliche Stromnetz eines örtlichen Stromversorgungs-Unternehmers einzuspeisen

§ 2 Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt am 20.12.2004 und endet mit Ablauf des 31.12.2025.
Der Gesellschaftsvertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr.

§ 3 Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt zum 01.01.2005 und endet zum 31.12.2005.
Die Gesellschaft führt Bücher und erstellt einen Jahresabschluss nach den steuerrechtlichen Vorschriften.



§ 4 Vorsitzender, Geschäftsführung und Vertretung

1. Die geschäftsführenden Gesellschafter bestehen aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Diese werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

2. Die Wahl der geschäftsführenden Gesellschafter erfolgt im Abstand von 5 Jahren.

3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinschaftlich zur Führung des laufenden Geschäftsbetriebes und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist jedoch auf die geleisteten Einlagen beschränkt. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter sind die geschäftsführenden Gesellschafter nicht befugt (vgl. § 7).

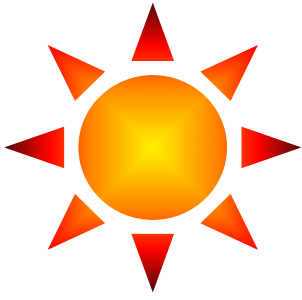
4. Zu nachfolgenden Rechtsgeschäften ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:

- a) Abschluss von Verträgen, die die Gesellschaft mit mehr als 2.000,00 € verpflichten,
- b) die Anschaffung und Veräußerung von Wirtschaftsgütern zu einem Preis von mehr als 2.000,00 € im Einzelfall,
- c) bei der Aufnahme von Bankkrediten und Darlehen,
- d) das Ausstellen von Wechsel, gleich in welcher Höhe,
- e) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages,
- f) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- g) Personaleinstellung außer Aushilfsarbeitskräfte,
- h) die Einleitung und Führung von Rechtsstreitigkeiten,
- i) Beteiligung an anderen Unternehmen jeglicher Art,
- j) Vergütungen über die Gesellschaftsanteile sowie die Ansprüche aus diesem Vertrag,
- k) Betriebskosten, die für den laufenden Betrieb der Anlage notwendig sind (Reparaturen, Instandhaltung, Wartung) können die geschäftsführenden Gesellschafter bis zu einem Betrag von 10.000,00 € selbst entscheiden.

Im Innenverhältnis ist jedoch die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Gesellschafter erforderlich bei den vorstehend genannten Geschäften.

Für die Einhaltung dieser Beschränkungen haftet jeder Gesellschafter insbesondere die geschäftsführenden Gesellschafter der Gesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen.

5. Die Gesellschafter sind, soweit sie in der Gesellschaft tätig werden, auf die Beschränkungen des § 181 BGB befreit.



§ 5 Einlagen der Gesellschafter

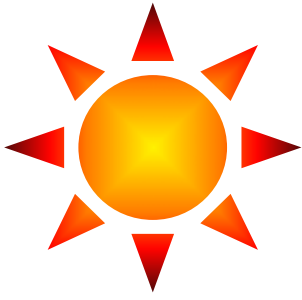
1. Die Einlage des einzelnen Gesellschafters wird auf mindestens 1.000 Euro festgelegt. Je Anteil ist eine Einlage von 1.000 Euro zu leisten. Erst mit Zahlung und Eingang seiner Einlage auf dem Konto der Gesellschaft kann der Gesellschafter auch Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag herleiten.
2. Treten Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt in die Gesellschaft ein, bestimmen die geschäftsführenden Gesellschafter über die Höhe der Einlagen sowie über die Annahme des Beitrittsantrages nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme eines neuen Gesellschafters sowie über die Höhe der zu entrichtenden Einlage.

§ 6 Vertretung im Außenverhältnis

Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinschaftlich beauftragt und berechtigt, die Gesellschaft im Außenverhältnis sowie bei Abschluss von Verträgen zu vertreten. Dies bedeutet insbesondere die Berechtigung, Willenserklärungen abzugeben, Zustellungen entgegen zu nehmen und sämtliche behördliche und gerichtliche Schritte durchzuführen. Der erste Vorsitzende ist vor Gericht und Behörden aktiv und passiv legitimiert und vertretungsbefugt.

§ 7 Pflichten der Geschäftsführung, Haftungsbeschränkung, teilschuldnerische Haftung der Gesellschafter

1. Bei Abschluss von Darlehensverträgen dürfen die geschäftsführenden Gesellschafter in Vertretung der einzelnen Gesellschafter diese schuldrechtlich nur als Teilschuldner gemäß dem anteiligen Wert ihrer Beteiligung verpflichten, soweit dies gesetzlich möglich ist. Die geschäftsführenden Gesellschafter haben den Darlehensgeber auf die teilschuldnerische Haftung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Die Haftung der Gesellschaft ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Haftungsbeschränkung betrifft auch den Fall der persönlichen Haftung der geschäftsführenden Gesellschafter. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind verpflichtet, beim Abschluss jedes eine Verbindlichkeit begründenden Rechtsgeschäfts mit einem Dritten, auf die Beschränkung der Vertretungsvollmacht gem. § 4 Abs. 4 dieses Vertrages hinzuweisen. Sie sind weiter verpflichtet, die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen ausdrücklich zu vereinbaren.



Bürger-Sonnen-Kraftwerk Kesseltal GbR

gegr. 20. Dezember 2004

3. Die geschäftsführenden Gesellschafter haben ihre Geschäftspartner ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch ihre persönliche Haftung im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen ist.

Die Beschränkung der Haftung bezieht sich ausdrücklich auch auf Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus culpa in contrahendo (Verschulden bei Vertragsverhandlungen) und auf Ansprüche aus gesetzlich entstehenden Verbindlichkeiten. Darüber hinaus erstreckt sich die Haftungsbeschränkung auch auf Ansprüche gegenüber der Gesellschaft oder eines Gesellschafters aus unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung.

§ 8 Tätigkeitsvergütung

Die Vergütung der geschäftsführenden Gesellschafter oder eines zu bestellenden Geschäftsführers für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft wird auf der Gesellschafterversammlung festgelegt.

Die Gesellschafter sind berechtigt, die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe der Gesellschaft in Rechnung zu stellen.

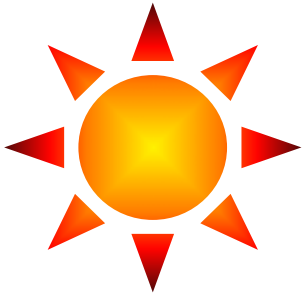
§ 9 Ergebnisverteilung

1. Die Gesellschaft richtet sich eine ordnungsgemäße Buchführung ein, auch wenn keine Verpflichtung nach steuerlichen Vorschriften oder Förderungsvorschriften besteht. Für die Ergebnisverteilung ist stets der nach ertragssteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn bzw. Verlust zugrunde zu legen.

2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Verwendung des jährlichen Ertrags. Es wird eine jährliche Ausschüttung von 3,5 % des Einlagebetrags angestrebt. Der Rest wird langfristig angelegt.

3. Sind die Kapitalkonten der Gesellschafter negativ, so sind auch die zukünftigen Gewinne der Gesellschafter zuerst zum Ausgleich der negativen Kapitalkonten zu verwenden.

4. Die Gewinn- und Verlustrechnung gem. Abs. 1 gilt auch bei Auflösung der Gesellschaft.



§ 10 Entnahmen

Für jeden Gesellschafter wird nur ein bewegliches Kapitalkonto geführt, auf dem die Einlagen und Entnahmen und anteiliger Gewinn und Verlust verbucht werden.

Über die Gewinnverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Aufstellung des Jahresabschlusses.

Sind Kapitalkonten der Gesellschaft negativ, so sind die zukünftigen Gewinne der Gesellschafter zuerst zum Ausgleich des negativen Kapitalkontos zu verwenden.

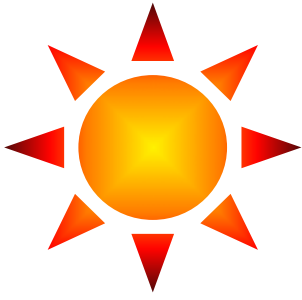
Entnahmen der Gesellschafter sind nur möglich, soweit diese in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.
2. Die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt den geschäftsführenden Gesellschaftern.
3. Die Bekanntgabe über Ort und Termin der Gesellschafterversammlung erfolgt mit achttägiger Frist durch Bekanntgabe im gemeindlichen Amtsblatt oder durch eine persönliche Information an die Gesellschafter spätestens 3 Tage vor dem Termin.
4. In jedem Geschäftsjahr hat nach Aufstellung des Jahresabschlusses eine Gesellschafterversammlung stattzufinden. Daneben können außerordentliche Gesellschafterversammlungen von den geschäftsführenden Gesellschaftern unter Beachtung der Einberufungsfrist einberufen werden.
5. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung haben die geschäftsführenden Gesellschafter auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafter schriftlich unter Angabe von Gründen dies verlangen.

§ 12 Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung hat jeder Gesellschafter grundsätzlich eine Stimme bei der Beschlussfassung.
2. Jeder Gesellschafter kann sich schriftlich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Allerdings kann ein Gesellschafter jeweils nur einen anderen Mitgesellschafter vertreten. Die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.



Bürger-Sonnen-Kraftwerk Kesseltal GbR

gegr. 20. Dezember 2004

3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich durch Akklamation.

Dies gilt auch für:

- a) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- b) die Verwendung des Gewinnüberschusses,
- c) die Entlastung der geschäftsführenden Gesellschafter,
- d) die Wahl der geschäftsführenden Gesellschafter,
- e) die Abtretung der Beteiligung.

4. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei:

- a) Änderung dieses Vertrages,
- b) Auflösung der Gesellschaft,
- c) Ausschluss von Gesellschaftern,
- d) außerordentlicher Kündigung - s. § 14 Abs. 3,
- e) Abtretung der Beteiligung.

5. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer, 1. Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten Gesellschafterversammlung vorzulegen.

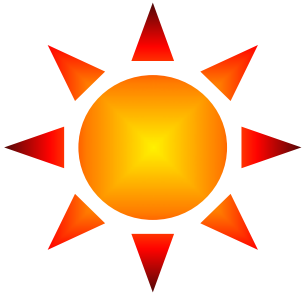
§ 13 Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafter einschließlich ihrer Vertreter anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter und ihrer Vertreter beschlussfähig.

§ 14 Kündigung

1. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ist grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

2. Das Gesellschaftsverhältnis kann jedoch erstmals 5 Jahre nach Eintritt des Gesellschafters in die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.



Bürger-Sonnen-Kraftwerk Kesseltal GbR

gegr. 20. Dezember 2004

3. Eine außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ohne Beachtung der Kündigungsfristen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 723 BGB bleibt davon unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters,
- b) der Vermögensverfall eines Gesellschafters,
- c) die Verletzung einer der Gesellschaft obliegenden wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

4. Die Kündigung hat durch eingeschriebenem Brief mit nachweisbarer Zustellung an den Sitz der Gesellschaft zu erfolgen.

5. Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Abfindungsguthaben gemäß § 18 Abs. 1 dieses Vertrages.

§ 15 Ausschluss eines Gesellschafters

Die Ausschließung eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, der in der Person des betreffenden Gesellschafters liegt und den wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft.

Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre.

Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt auch in diesem Fall wie in § 18 geregelt. Zum Ausschlussverfahren siehe auch § 12 Abs. 4 Buchstabe c).

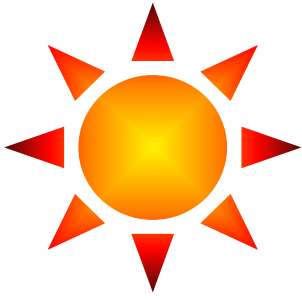
§ 16 Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft

1. Ein Gesellschafter scheidet aus folgenden Gründen aus der Gesellschaft aus:

- a) Bei Kündigung in den im § 14 genannten Fristen.
- b) Durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung liegt vor, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung eines Insolvenzes eröffnet wird.

2. Bei Kündigung scheidet der betroffene Gesellschafter mit dem Tag, auf den die Kündigung wirksam wird, bei Insolvenz mit dem Eingang des Insolvenzantrages beim zuständigen Gericht aus der Gesellschaft aus.



3. Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter sind vielmehr berechtigt, den Gesellschaftsanteil zu übernehmen und die Gesellschaft fortzuführen.

§ 17 Tod eines Gesellschafters

Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Sie wird vielmehr mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt.

Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihre Rechte an der Gesellschaft wahrnimmt. Eine Erbengemeinschaft hat sich innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt des Erbfalls auseinander zu setzen bzw. einen Erben zu bestimmen, der in die Gesellschafterstellung des verstorbenen Gesellschafters nachrückt. Wird innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung getroffen, so steht den Erben, das unter § 18 bestimmte Abfindungsguthaben zu.

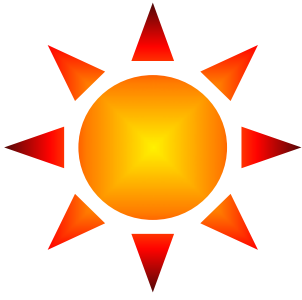
§ 18 Auseinandersetzung und Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter oder Gesellschaftsnachfolger, gleichgültig ob durch Kündigung des Gesellschaftsvertrages oder aus anderem Rechtsgrund aus der Gesellschaft aus, erfolgt die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe seines Kapitalkontos zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

2. Schwebende Geschäfte werden bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens nicht mehr berücksichtigt.

3. Das Abfindungsguthaben hat die Gesellschaft bis spätestens zum Ende der beiden folgenden Geschäftsjahre in zwei gleichen Jahresraten an den Gesellschafter auszuzahlen. Eine Verzinsung des Abfindungsguthabens erfolgt nicht. War das Kapitalkonto zum Zeitpunkt seines Ausscheidens negativ, so hat der ausscheidende Gesellschafter das Konto bis spätestens zum Ende der beiden folgenden Geschäftsjahre auszugleichen. Eine Verzinsung erfolgt auch in diesem Fall nicht.

4. Ein nach den vorstehenden Absätzen festgestelltes Abfindungsguthaben bleibt vom Ergebnis einer nachfolgenden steuerlichen Betriebsprüfung, die sich auf die Zeit vor dem Ausscheiden des Gesellschafters bezieht, unberührt. Ein sich ergebender Gewinn oder Verlust geht ausschließlich zu Gunsten oder zu Lasten der verbleibenden Gesellschafter. Die gleichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn das festgestellte Abfindungsguthaben negativ ist.



Bürger-Sonnen-Kraftwerk Kesseltal GbR

gegr. 20. Dezember 2004

§ 19 Abtretung der Beteiligung

Jede Verfügung über den Gesellschaftsanteil (Veräußerung/Verwendung) etc. bedarf der Zustimmung der Gesellschaftsversammlung gemäß § 12 Abs. 4 Buchst. e dieses Vertrages (2/3 Mehrheit).

§ 20 Sonstige Vereinbarungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Absprachen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, eine der ungültigen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende Vereinbarung zu ersetzen.
3. Gerichtsstand für alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.
4. Die Gesellschaft behält sich vor, eine Firma zu betreiben und Anteilsscheine zugunsten des Gesellschaftszweckes zu verkaufen.

Bissingen, den 20. Dezember 2004

Unterschrift 1. Vorsitzender Christian Linder

Unterschrift stellv. Vorsitzender Josef Oberfrank